



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	2
Name, Sitz und Zweck	2
§ 2	3
Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3	3
Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 4	3
Beiträge	3
§ 5	4
Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 6	4
Vereinsorgane	4
§ 7	4
Mitgliederversammlung	4
§ 8	5
Vorstand	5
§ 9	6
erweiterter Vorstand	6
§ 10	6
Ausschüsse	6
§ 11	7
Abteilungen	7
§ 12	7
Protokollierung der Beschlüsse	7
§ 13	7
Wahlen	7
§ 14	7
Kassenprüfung	7
§ 15	7
Auflösung des Vereins	7
§ 15	8
Sonstiges	8

Satzung
des Turn- und Sportvereins Uettingen 1910 e.V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1. Der am 4. Dezember 1910 gegründete Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Uettingen 1910 e.V.

Er hat seinen Sitz in Uettingen und ist mit der Nummer 536 in das Vereinsregister am Amtsgericht Würzburg eingetragen. Als Gerichtsstand gilt Würzburg

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Jugendpflege, insbesondere durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen, Wanderungen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Freizeiten
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Betreuern
- Instandhaltung der Sportplätze und Geräte, sowie der vereinseigenen Gebäude.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge) begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
3. Ehrenmitglieder werden nach der jeweils gültigen Ehrenordnung ernannt.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod mit dem Todestag oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder wenn auch nach zweimaliger Mahnung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Fühlt sich ein Mitglied zu Unrecht ausgeschlossen, kann es die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung Mitgliederversammlung festgelegt, sie sind für das Jahr des Erwerbs, bzw. Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten und bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig. Beim Beitragseinzug entstehende Kosten, z. B. Rücklastschriftgebühren, sind durch das Vereinsmitglied zu entrichten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt ist jedes eingetragene Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle wahlberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuß

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, spätestens bis 31. März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt" der Gemeinde Uettingen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 10 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden Organisation/Repräsentation
 - b) Kassenbericht durch den Vorstand Finanzen/Wirtschaft und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Satzungsänderungsanträge, soweit vorliegend.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlußvorlage als abgelehnt.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen
 - d) von bestehenden Ausschüssen
9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Organisation/Repräsentation schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Gewählt wird mittels Stimmzettel. Dies gilt jedoch nur für die 4 Vorsitzenden. Sollten die vorgeschlagenen Kandidaten allerdings damit einverstanden sein, kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- Vorsitzendem Organisation/Repräsentanz
 - Vorsitzendem Finanzen/Wirtschaft
 - Vorsitzendem Sport
 - Vorsitzendem Bauwesen/Instandhaltung
2. Die Vorsitzenden haben im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand, bis zu 6 Beisitzern und den Abteilungsleitern.
4. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden Organisation und Repräsentation geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.
Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Vereinsausschusses.
 - b) Die Geschäftsführung
 - c) Aufnahme, Ausschluß, Mitgliederangelegenheiten
7. Der Vorstand ist weiterhin für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vereinsausschuß ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse einzuladen. Sie können dort beratend teilnehmen und haben Stimmrecht.

§ 9 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. und 2. Schatzmeister
 - dem 1. und 2. Schriftführer
 - dem Kinder- und Jugendleiter
 - dem Leiter der Mitgliederverwaltung
 - und bis zu sechs Beisitzern
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden bei Bedarf für Vereinsaufgaben gebildet. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen, der vom Ausschuss zu benennen ist.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und seine Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter werden nach § 8 Abs. 4 der Satzung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anwesenheitslisten sind von allen Versammlungen zu führen.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses, die Abteilungsleiter, und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins (sowie evtl. Kassen der Abteilungen) wird in jedem Jahr durch drei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten bei der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) die Auflösung des Vereins von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der Versammlung keine 50% der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt anzusetzen. Die Versammlung entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Uettingen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen treuhänderisch zu verwalten, um es einem alsbald zu gründenden (gemeinnützig anerkannten) oder bereits gegründeten gemeinnützig anerkannten Verein mit gleichem Satzungszweck zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 Nr. 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Für die Spielordnung und Ausführung sind die Bedingungen und Satzungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes und seiner angeschlossenen Sportfachverbände bindend.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen
am 28.03.2009

.....
Vorstand Organisation/Repräsentanz
Rainer Martin

.....
Vorstand Finanzen/Wirtschaft
Herbert Schätzlein

.....
Vorstand Bauwesen/Instandhaltung
Friedrich Wiesinger

.....

.....

.....

.....